

Handelsbilanzrecht/Rechnungslegung

»DB1412736

Dr. Ferdinand Helmer, München

# IDW-Hinweis RH FAB 1.021 zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen mit Rückdeckungsversicherungen

– GuV-Größen und weitere Praxisfragen –

**Dr. Ferdinand Helmer** ist seit 2011 IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger/Aktuar DAV und seit 2012 Partner des Institut Prof. Dr. E. Neuburger & Partner GmbH, einem unabhängigen Beratungsunternehmen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Kontakt: autor@der-betrieb.de

Das IDW hat mit seinem Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 die Bewertung von (teilweise) kongruent rückgedeckten Altersversorgungsverpflichtungen gem. § 253 HGB umfassend novelliert. Zwischenzeitlich hat die 'Arbeitsgruppe Rechnungslegung' des Fachausschusses Altersversorgung (FAV) der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und des Instituts der versicherungsmathematischen Sachverständigen e.V. (IVS) verschiedene handhabbare Verfahren vorgeschlagen. Jedoch stellen sich für den Bilanzierenden noch zahlreiche weitere Praxisfragen, insb. zur Ermittlung der Größen für die GuV sowie einiger Anhangangaben wie z.B. ausschüttungsgesperrter Beträge. In diesem Beitrag werden Lösungsansätze für einige dieser offenen Praxisfragen präsentiert.

#### I. Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

Von der Anwendung sind zunächst unmittelbare Zusagen auf betriebliche Altersversorgung also Direktzusagen i.S.d. § 1 Abs. 1 BetrAVG betroffen, zu deren Finanzierung seitens des Arbeitgebers eine oder mehrere sog. Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen worden sind. Gleiches gilt für die Anhangangaben bei mittelbaren Verpflichtungen.

Der Hinweis selbst formuliert bereits eine wesentliche Ausnahme, nämlich für sog. 'wertpapiergebundene Zusagen'. Hier sieht bereits der § 253 Abs. 1 HGB eine korrespondierende Bewertung mit dem Aktivprimat vor, sodass das IDW hier gar keinen Regelungsspielraum zur analogen Einführung des Wahlrechts zwischen Aktiv- und Passivprimat hatte. Insoweit bleibt der Hinweis zwangsläufig etwas unsystematisch. Um dies zu vermeiden, wäre eine Gesetzesänderung nötig gewesen.

Für alle anderen versicherungsförmig rückgedeckten Zusagen ist der Hinweis grds. anwendbar. Jedoch erscheint es sehr plausibel, die Anwendung aus praktischen Erwägungen heraus weiter zu beschränken. So schlägt der Ergebnisbericht der DAV/IVS-Arbeitsgruppe¹ vor, die Anwendung auf solche Versicherungsprodukte zu beschränken, die keine Fondsoder Indexanteile enthalten (sog. "Klassik'-Tarife). Denn nur bei solchen Klassiktarifen ist eine seriöse, vom IDW-Hinweis explizit geforderte vernünftige kaufmännische Schätzung der

Höhe zukünftiger, noch nicht zugeteilter Überschüsse ohne Detailkenntnisse der technischen Geschäftspläne sinnvoll möglich.

### II. Grundprinzip der Bewertung von betroffenen Pensionsverpflichtungen

#### 1. Kongruenzanalyse

Das IDW formuliert ein Grundprinzip für die Bewertung, nämlich dass sog. 'kongruente Teile' der Verpflichtung bzw. der Rückdeckung in gleicher Höhe auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz angesetzt werden sollen. Daher ist es notwendig, zunächst über eine sog. Kongruenzanalyse festzustellen, ob und wenn ja, inwieweit Kongruenz besteht.

Für die erste Frage nach dem 'ob', also der Frage nach der Kongruenz 'dem Grunde nach', schlägt der DAV/IVS-Ergebnisbericht vor, die Kongruenzanalyse zunächst auf einen Vergleich der Altersleistung zu beschränken. D.h. nur wenn die Altersleistung sowohl zugesagt als auch versichert ist, also auch in derselben Form besteht (Kapital/Rente/Rate), soll eine (teil-)kongruente Bewertung durchgeführt werden.

Dies wird damit begründet, dass das Deckungskapital i.d.R. der Höhe nach überwiegend von der versicherten Altersleistung, nicht aber von vorzeitigen Leistungen (Invalidität, Todesfall) abhängt.

Wird die Kongruenz dem Grunde nach bejaht, so spricht der IDW-Hinweis von einer durchzuführenden Analyse von ggf. korrespondierenden Zahlungsströmen auf Aktiv- und Passivseite. Während den bewertenden Aktuaren trotz der Komplexität des Modells der Pensionsversicherungsmathematik (mehrere, nicht-unabhängige Ausscheideursachen: Alter, Invalidität, Tod) diese Zahlungsströme i.d.R. im Rahmen der Bewertung der Passivseite vollständig zur Verfügung stehen, ist das jedoch für die Leistungen aus einer Versicherung nicht der Fall. Hier stehen, wenn überhaupt, die beitragsfreie und/oder beitragspflichtige Leistung zum Ablauf zur Verfügung. Diese wenigen Anhaltspunkte reichen für eine vollständige Zahlungsstromanalyse i.d.R. nicht aus.

So ergeben sich bei einem Aktiven, der noch ca. 20 Dienstjahre bis zur Altersgrenze vor sich hat, abhängig von der Realisation seiner biometrischen Risiken, also ob und wenn ja, wann Invalidität, der Übergang zur Altersrente, der Tod und ggf. das Ableben eines berechtigten Hinterbliebenen eintreten, jeweils unterschiedliche, teilweise grundverschiedene Zahlungsströme. Für eine präzise Zahlungsstromanalyse müsste man für all diese Realisationen entsprechende Leistungsverläufe der Versicherung ermitteln, um dann für jede Realisation die entsprechenden Zahlungen aus der Versicherung mit den Zahlungen aus der Pensionszusage zu vergleichen.

Fachausschuss Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (FAV DAV), Ergebnisbericht DAV/IVS "Aktuarielle Umsetzung des IDW Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 vom 26.04.2022, abrufbar unter: https://fmos.link/17853 (Abruf: 17.08.2022).

Es darf als eine wesentliche Leistung des DAV/IVS-Ergebnisberichts gelten, sowohl für die Kongruenzanalyse, dem Grunde nach' als auch für die vom IDW-Hinweis geforderte Zahlungsstromanalyse Konzepte und praktisch durchführbare Verfahren vorgeschlagen zu haben.

## 2. Ermittlung des kongruenten Teils zwischen Versicherung und Verpflichtung

Beim quantitativen Vergleich der versicherten Leistungen mit den zugesagten Leistungen der Pensionszusage stellt sich die Frage, ob die zugesagten bzw. erreichbaren Leistungen oder auch der derzeitige Finanzierungs- bzw. Erdienensgrad berücksichtigt werden sollte.

Da bisher auf der Passivseite der Bilanz mit dem (handelsrechtlich) erdienten Teil der Pensionsverpflichtung und auf der Aktivseite mit dem steuerlichen Aktivwert jeweils die erdienten bzw. finanzierten Anteile gezeigt wurden, erscheint es naheliegend und sachgerecht, auch für die Kongruenzanalyse in einem Schritt nur finanzierte bzw. erdiente Teile zu betrachten. Der Ergebnisbericht spricht hier von 'Finanzierungs-/ Erdienenskongruenz'.

Eine Zwei-Schritt-Logik, nach der zunächst die erreichbaren Leistungen verglichen und dann in einem zweiten Schritt der Finanzierungs- bzw. Erdienensgrad berücksichtigt wird, führt zu komplizierteren Verfahren und nicht unbedingt zu besseren Bilanzbildern und wurde vermutlich deshalb auch nicht weiterverfolgt.

Die Aussage zu einer Unter- bzw. Überversicherung ist also immer unter Einbeziehung des Finanzierungs- und Erdienensgrads zum Bewertungsstichtag zu verstehen und nicht als Aussage über den Grad der Abdeckung z.B. der erreichbaren Altersleistung der Versicherung durch die Ablaufleistung der Rückdeckungsversicherung. Der DAV/IVS-Ergebnisbericht erläutert diese Sachverhalte ausführlich anhand von einigen Beispielen.

Für die praktische Durchführung der Kongruenzanalyse und der Bewertung entwickelt der DAV/IVS-Ergebnisbericht zunächst ein zahlungsstrombasiertes Verfahren. Hierbei vereinfacht man das hochdimensionale Objekt aller stochastisch möglichen Zahlungsströme (s.o.) zu einem einzigen Verlauf von Zahlungen, der die Erwartungswerte der Zahlungen eines Wirtschaftsjahres bezüglich der biometrischen Ereignisse (Invalidität, Alter, Tod) enthält. Dies muss auf Aktiv- und Passivseite mit denselben Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung, also ohne die z.B. in den biometrischen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln) der Versicherer enthaltenen Sicherheitszuschläge erfolgen. Durch die Bildung des Erwartungswerts geht jedoch die Information, auf welches auslösende biometrische Ereignis eine Zahlung ursächlich zurückgeht, zugunsten der Handhabbarkeit verloren. Aufgrund der materiellen Dominanz der Altersleistung erscheint dies jedoch hinnehmbar. Die Information, wann im Zeitablauf eine Über- bzw. Unterversicherung besteht, bleibt jedoch erhalten.

So ist es durchaus möglich, dass dieselbe Zusage im Zeitablauf der Zahlungsströme tatsächlich zu einer Zeit unter- und zu anderen Zeiten überversichert ist. Das wäre z.B. der Fall, wenn eine Rückdeckungsversicherung bezüglich der Invaliditätsleistung vor Erreichen der Altersgrenze Leistungen vorsieht, die nicht in gleicher Höhe zugesagt sind, oder die Leistung aus der Versicherung nach Erreichen der Altersgrenze aber aufgrund nicht versicherter, aber arbeitsrechtlich gem. § 16

BetrAVG geschuldeter Rentenanpassungen hinter dem Leistungsversprechen der Zusage zurückbleibt.<sup>2</sup>

Durch Differenzbildung der einzelnen Einträge der erwarteten Zahlungsströme der Rückdeckungsversicherung und der Pensionszusage lassen sich nun der erwartete Zahlungsstrom des kongruenten Teils, sowie ggf. über- oder unterversicherter Teile der Zusage unmittelbar bestimmen.

Zinst man diese erwarteten Zahlungsströme unter Berücksichtigung der Zahlungsweise (monatlich/jährlich, vorschüssig/nachschüssig) ab, so erhält man die notwendigen Erfüllungsbeträge gem. § 253 HGB für den kongruenten Teil, sowie ggf. bestehende überversicherte (zusätzlicher Posten auf der Aktivseite) oder unterversicherte (zusätzliche Rückstellung auf der Passivseite) Teile der Zusage.

Es ist zu beachten, dass hier die finanzierten bzw. erdienten Teile der Zahlungen betrachtet werden, sonst würde man z.B. durch Abzinsung nicht den notwendigen Erfüllungsbetrag, sondern den vollen Barwert der Verpflichtung erhalten.

#### 3. Bilanzansatz

Der Bilanzansatz erfolgt gem. IDW-Hinweis für den kongruenten Teil auf Aktiv- und Passivseite identisch. Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem sog. Aktiv- bzw. Passivprimat. Bei Wahl des Aktivprimats erfolgt der Ansatz mit dem (ggf. anteiligen) bisherigen Wertansatz auf der Aktivseite³, bei Wahl des Passivprimats mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag gem. § 253 HGB.

Für den *inkongruenten* Teil erfolgt der Ansatz auf der Aktivseite stets mit dem anteiligen bisherigen Wertansatz, auf der Passivseite mit einem anteiligen notwendigen Erfüllungsbetrag. Die bisher gültigen allgemeinen Bewertungsgrundsätze werden also für diesen Teil weiter angewendet.

#### 4. Faktorbasierte Verfahren

Wenngleich das oben erwähnte Zahlungsstromverfahren nach Art des DAV/IVS-Ergebnisberichts in der Praxis durchaus anwendbar ist, dient es im DAV/IVS-Ergebnisbericht auch zur Hinführung zu einfacheren Verfahren, den sog. faktorbasierten Bewertungsverfahren. Diese liefern in einem Schritt sowohl die Kongruenzanalyse bezüglich der Finanzierungs-/Erdienenskongruenz als auch die Höhe des Bilanzansatzes für Aktiv- und Passivseite.

Im Gegensatz zum Zahlungsstromverfahren gehen diese Verfahren für die Kongruenzanalyse von Faktoren aus, die aus Quotienten von Barwerten bzw. Aktivwerten gebildet werden. Dadurch geht die im Zahlungsstromverfahren noch vorhandene zeitliche Differenzierung verloren, diese wird aber durch Abzinsung wertmäßig mathematisch korrekt berücksichtigt. Im Ergebnis bleibt daher bei diesen Verfahren eine eindeutige Aussage, ob eine Zusage über- oder unterversichert ist. Im Folgenden wird die Logik der zwei faktorbasierten Verfahren nur so weit erläutert, dass sich die anschließende Entwicklung der GuV-Größen bzw. Argumentation zu den Anhangangaben erschließt.

Der komplette zweiseitige Beitrag kann unter https://research.owlit.de/lx-document/DB1412736 abgerufen werden (als DER BETRIEB-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).

<sup>2</sup> Der Einfachheit halber ist hier von einem Gleichlauf von Finanzierung und Erdienen ausgegangen worden.

Bisher i.d.R. der steuerliche Aktivwert, siehe Abschn. II.10.